

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Gemeinde Blaichach

(Bestattungsgebührensatzung)

Vom 03. Februar 2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Blaichach folgende Satzung:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Blaichach erhebt für die Benutzung des Friedhofes und der Leichenhalle in Blaichach, sowie für die dabei im Bestattungswesen erbrachten Leistungen Gebühren nach dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Blaichach und dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz).

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 5)
- b) Bestattungsgebühren (§ 6)
- c) Sonstige Gebühren (§ 7)
- d) Pflegegebühr (§ 9)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zur Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach §§ 11 bis 14 Friedhofssatzung
- b) bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf des Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, anteilig für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf des neuen Nutzungsrechts.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) und die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Pflegegebühr (§ 9) entsteht mit Zuteilung des Grabnutzungsrechts.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorschuss

(1) Die festgesetzte Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

Teil II

§ 5 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle

		(€)
a)	für eine Grabkammer	981,00
b)	für ein Einzelgrab (ohne Grabkammersystem)	817,00
c)	in Teil J (Kindergräber)	163,00
d)	in Teil K und K1 (Urnengräber)	218,00
e)	in Teil K 2 (Urnengräber)	436,00
f)	für ein Urnengrab in einer Urnenwand	381,00
g)	in Teil L (Urnensammelgrab)	207,00

(2) Wird nach Ablauf des Grabnutzungsrechts das Grabnutzungsrecht verlängert, wird für den Verlängerungszeitraum eine anteilige Grabnutzungsgebühr aus Abs. 1 in der Höhe erhoben, welche dem Verhältnis des Nutzungszeitraums für das erstmalige

Grabnutzungsrecht zu dem Nutzungszeitraum des neuen Grabnutzungsrechts entspricht.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte verbleibt es bis zum Ablauf der Nutzungsdauer dieser Grabrechte oder bis zur Festsetzung eines neuen Ablaufs der Nutzungsdauer bei den nach den bisherigen Vorschriften festgesetzten Gebühren.

(4) Bei Wiedererwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist die Grabnutzungsgebühr zu bezahlen, die im Zeitpunkt des Wiedererwerbes oder der Verlängerung gilt.

(5) Eine Rückvergütung von Grab- und Nutzungsgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

(6) Entzieht die Gemeinde das Benutzungsrecht an einer Grabstätte, so wird, falls die Ruhefrist abgelaufen ist und der Grabnutzungsrechte auf eine neue Grabstätte verzichtet, auf Antrag der Teil der Grabnutzungsgebühr erstattet, der auf den Zeitraum zwischen Entzug und satzungsgemäßem Ablauf des Benutzungsrechtes fällt. Wird das Benutzungsrecht an einer Grabstätte aus Gründen, die der Berechtigte zu vertreten hat, entzogen, entfällt eine zeitanteilige Erstattung der Grabnutzungsgebühr.

(7) Die Übertragung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte nach § 17 der Friedhofssatzung erfolgt gebührenfrei.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen für

		(€)
1.	die Tätigkeit der Leichenträger pro Träger	92,00
2.	die Grabherstellung und die Wiedereinfüllung	
	a) in einer Grabkammer	277,00
	b) ohne Grabkammersystem	823,00
	c) bei Gräbern für Verstorbene bis zu einem Alter von 12 Jahren und bei Totgeburten	169,00
	d) bei Urnen in Urnengräbern K und K1	192,00
	e) bei Urnen in Urnengräbern K2	277,00
	f) bei Urnen in Urnengräbern L	77,00
	g) bei Urnen in einer Urnenwand (einschl. Verschlussplatte)	311,00
3.	die Benützung des Leichenhauses einschließlich Dekoration und Leichenwärterdienst (pro Tag)	112,00
4.	die Benutzung der Klimatrube (pro Tag)	65,00

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Die sonstigen Gebühren betragen für

		(€)
1.	die Ausgrabung und Umbettung von Leichen innerhalb des Friedhofes (einschl. Grabherstellung)	1.540,00
2.	die Ausgrabung einer Leiche zwecks Überführung nach einem anderen Friedhof	823,00
3.	Ausgrabung und Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	508,00
4.	Ausgrabung einer Aschurne zwecks Überführung in einen anderen Friedhof	277,00
5.	Leichensektionen für	
	a) die Benützung des Sezierraumes	112,00
	b) die Mithilfe des Leichenwärters bei Sektion (je angefangene Stunde)	40,00
	c) sonstige Dienstleistungen je Person (je angefangene Stunde)	35,00
6.	Für Sonderleistungen die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.	

(2) Erfolgt eine Leichenumbettung aufgrund § 5 Abs. 5 der Friedhofssatzung, so werden keine Gebühren erhoben oder sonstige Kosten berechnet, wenn die Ruhefrist der in der Grabstätte Bestatteten noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch, wenn der Grabnutzungsberechtigte in sonstigen Fällen auf Initiative der Gemeinde selbst den Antrag auf Leichenumbettung in die Ersatzweise zur Verfügung gestellte Grabstätte einbringt.

§ 8 Verwaltungskosten

An Verwaltungskosten werden erhoben:

		(€)
1.	für die gemeindliche Aufsicht bei Umbettungen	50,00
2.	für die Genehmigung der Grabdenkmäler	
	a) für ein Einzel- bzw. Urnengrab	50,00
	b) für ein Mehrfachgrab	60,00

Im Übrigen bleibt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Blaichach und das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) unberührt.

§ 9 Pflegegebühr

- (1) Die Pflegegebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Pflegezeitraum ist das Kalenderjahr. Die jährliche Pflegegebühr für eine Grabstelle beträgt 24,00 Euro.
- (2) Beginnt oder endet das Grabnutzungsrecht im Laufe eines Jahres, so wird die Pflegegebühr für jeden angefangenen Monat mit 1/12 der Jahresgebühr fällig.
- (3) Die Pflegegebühr wird mit der erstmaligen Erteilung eines Grabnutzungsrechts festgesetzt und wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Sie wird in den Folgejahren während der Dauer des Grabnutzungsrechts jährlich zum 15.05. eines Jahres fällig.
- (4) Soweit vor Inkrafttreten dieser Satzung mit der Erteilung des Grabnutzungsrechts keine Pflegegebühr festgesetzt wurde, wird diese nachträglich durch einen eigenen Bescheid festgesetzt. In diesen Fällen entsteht die Gebühr erstmalig ab dem Monat des Inkrafttretens dieser Satzung.
- (5) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht endet.

Teil III

Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Gemeinde Blaichach (Bestattungsgebührensatzung) vom 22. August 2000, zuletzt geändert mit Satzung vom 30. April 2004, außer Kraft.

Gemeinde Blaichach, den 03. Februar 2014

Steiger
Erster Bürgermeister